

DIE GEBETE NACH DER HEILIGEN MESSE

In Notzeiten hat die heilige Kirche beim gemeinschaftlichen Gottesdienst um Abwendung drohender Gefahren oder um Erhörung besonderer Bitten gebetet. In den ersten Jahrhunderten geschah das nach den Lesungen im ersten Teil der Meßfeier. Man betete das allgemeine Gebet für alle Anliegen der Christenheit. Heute kommt es nur noch einmal im Jahre, nämlich am Karfreitag, vor¹⁾. Die kirchlichen Oberen schrieben für ihren Jurisdiktionsbereich oft eigene Gebete vor, die in die Meßliturgie eingeschaltet wurden. Es geschieht heute noch bei der *Oratio imperata*.

Im Mittelalter wurden in den Gang der Meßfeier oft längere Gebete eingefügt. So z. B. nach der Friedensbitte des dritten *Agnus Dei* Gebete für den Frieden unter den Völkern. Die Synode von Salzburg bestimmte im Jahre 1281, daß in den Gemeinschaftsmessen nach dem *Agnus Dei* während des genannten Jahres der dritte Psalm mit Versikeln und der Oration „*Deus, a quo sancta desideria*“ gebetet werde²⁾. Besonders nach dem *Pater noster* wurden solche Gebete eingefügt. So bestimmte das Generalkapitel der Zisterzienser im Jahre 1194, daß nach dem *Pater noster* der Konventmesse der 78. Psalm „*Deus venerunt gentes*“ mit einigen Versikeln und Orationen für den Frieden rezitiert werden sollen. Dieselben Gebete wurden seit 1225 für das Gelingen des Kreuzzuges verrichtet. Im Jahre 1261 wurde eine neue Intention gegeben, nämlich Abwendung der Gefahr eines Einfalles der Tataren in Europa. Seit 1274 betete man sie wieder, um Gottes Hilfe für den Kreuzzug zu erbitten. Als im Jahre 1302 der Friede zwischen Papst Bonifaz VIII. und König Philipp IV. von Frankreich gefährdet war, wurden in den Kirchen Frankreichs solche Gebete eingeschaltet, und zwar der 66. Psalm „*Deus misereatur nostri*“ mit einigen Versikeln und der Oration für den König. Als Papst Johannes XXII. (1316 bis 1334) sich in großen politischen Schwierigkeiten befand, ordnete er durch ein Apostolisches Breve vom 20. Juli 1328 an, daß nach dem *Pater noster* der Konventmessen der Psalm 121: „*Laetatus sum*“ mit den Gebeten für die heilige Kirche und für den Frieden verrichtet werden sollen. Diese Gebete wurden in sehr vielen Kirchen bis zur Reform des *Missale Romanum* unter Papst Pius V. während der Gemeinschaftsmessen gebetet. Im Zisterzienser Orden blieben sie bis zum Jahre 1618 in Gebrauch. Damals übernahm der Orden den *Ritus celebrandi* der römischen Liturgie. In der spanischen Kongregation dieses Ordens blieben sie bis ins 19. Jh. üblich, als die Kongregation aufgehoben wurde. Im Ritus der Karmeliter werden jetzt noch ähnliche Gebete verrichtet für die Befreiung des Heiligen Landes³⁾.

Seit der Reform des *Missale Romanum* unter Papst Pius V. werden solche Gebete für die Anliegen der heiligen Kirche nicht mehr in den eigentlichen Ritus der heiligen Messe eingeschaltet. Eine Ausnahme bildet nur die vom kirchlichen Oberen angeordnete *Oratio imperata*. Andere Gebete werden erst nach der Feier des heiligen Meßopfers verrichtet. Zu diesen gehören in erster Linie die von Papst Leo XIII. vorgeschriebenen Gebete nach der stillen heiligen Messe.

Als im Jahre 1859 der Kirchenstaat in großer Gefahr schwebte, ordnete Papst Pius IX. für den Bereich seines Staates jene Gebete an, die jetzt

¹⁾ J. A. Jungmann, *Miss. Soll.* I, 615. — ²⁾ Ebds. II, 421.

³⁾ Schneider: *L'ancienne Messe Cistercienne*, S. 174 bis 185.

noch nach der Privatmesse zu beten sind. Diese blieben vorgeschrieben, auch nachdem der Kirchenstaat nicht mehr bestand. Papst Leo XIII. dehnte diese Vorschrift auf die ganze heilige Kirche aus. Er ließ diese Gebete verordnen, um die Beseitigung der in Deutschland erlassenen Kulturkampfgesetze zu erbitten. Das diesbezügliche Dekret ist vom 6. Jänner 1884 datiert⁴⁾. Diese Gebete blieben bis heute vorgeschrieben. In der neuen Fassung wurden in die Oration die Worte aufgenommen: „pro conversione peccatorum“. Damit ist eine Bitte ausgesprochen, die in der Kirche immer aktuelle Bedeutung haben wird. Die dreimalige Schlußanrufung zum heiligsten Herzen Jesu geht auf einen besonderen Wunsch des heiligen Papstes Pius X. zurück. Sie wurde mit einem Ablaß von sieben Jahren versehen⁵⁾. Seit dem Jahre 1934 ist mit diesen Gebeten ein Ablaß von zehn Jahren verbunden⁶⁾. Gegenüber den in früheren Jahrhunderten üblich gewesenen Gebeten unterscheiden diese sich in ihrem Aufbau dadurch, daß nicht Psalmen gebetet werden, sondern die volkstümlichen Gebete: Ave Maria und Salve Regina⁷⁾.

Diese Gebete gehören nicht mehr zum Ritus celebrandi Missam, sind aber nach jeder stillen heiligen Messe vorgeschrieben und gleich nach dem letzten Evangelium zu beten „immediate expleto ultimo Evangelio“⁸⁾.

Im Laufe der Jahre waren diese Gebete Gegenstand mancher Entscheidungen der Heiligen Ritenkongregation. Als allgemeine Regel gilt, daß sie nach jeder stillen heiligen Messe gebetet werden müssen, einerlei ob der Priester sie, wie es in einer Rubrik heißt „alternatim cum populo“ betet, oder nur der Ministrant sie mit ihm betet; ob die stille heilige Messe in einer Kirche, einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium gefeiert wird. Die Päpste legen auf die Verrichtung dieser Gebete so großen Wert, daß sie nur wenige Ausnahmen von der allgemeinen Regel zulassen.

Durch Dekrete der Heiligen Ritenkongregation wurden verschiedene Ausnahmen gestattet. Sie können in folgenden Fällen weggelassen werden:

1. Nach jeder gesungenen heiligen Messe.
2. Nach jeder gelesenen heiligen Messe, die an Stelle einer gesungenen Messe zelebriert wird, wie zum Beispiel:
 - a) die Konventmesse, d. h. jene Messe, die nach can. 413 in allen Kathedral- und Kollegiatkirchen mit Chorpflcht täglich von einem Kapitular vor dem Kapitel zu zelebrieren ist. Im liturgischen Sinne sind also die Konventmessen in Männer- und Frauenklöstern mit Chorverpflichtung und die Gemeinschaftsmessen in Seminarien und anderen geistlichen Instituten keine eigentlichen Konventmessen⁹⁾.
 - b) Die Messe, während welcher heilige Weihen erteilt werden¹⁰⁾.
 - c) Nach der gelesenen Begräbnismesse¹¹⁾.
3. Nach einer stillen heiligen Messe, welche die Privilegien einer feierlichen Votivmesse pro re gravi et publica simul causa hat.

⁴⁾ Acta S. Sedis, 16, 239.

⁵⁾ Acta S. S. 36, 750; 37, 125.

⁶⁾ Acta Apost. Sedis, 26, 312.

⁷⁾ Jungmann, a. a. O., II, 567; Lurz Wilh., Ritus und Rubriken der heiligen Messe, 1952, S. 629.

⁸⁾ S. R. C., decr. Nr. 3682.

⁹⁾ Decretum Nr. 3697, VII; 4177, II; Lurz. a. a. O., S. 525.

¹⁰⁾ Decr. auth. Nr. 4305.

¹¹⁾ Decr. auth. Nr. 3697, nr. 7; 4271, nr. 2.

Dazu gehört die Votivmesse zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu am ersten Monatsfreitag¹²⁾ und die Votivmesse vom Hohenpriestertum Jesu Christi am Samstag nach dem ersten Monatsfreitag¹³⁾.

4. Nach jeder stillen heiligen Messe, die aus einem besonderen Anlaß mit einiger Feierlichkeit zelebriert wird:
 - a) Ausdrücklich werden im Dekret der Heiligen Ritenkongregation Nr. 4305 folgende Fälle erwähnt: die heilige Messe gelegentlich der Erstkommunionfeier oder einer Generalkommunion, wenn eine heilige Weihe oder der Brautsegen erteilt wird.
 - b) Zu diesen Fällen kann man ohne Zweifel auch die Primizmesse eines Neupriesters zählen¹⁴⁾.
 - c) Die Worte des Dekretes Nr. 4305: „si Missa cum aliqua solemnitate celebratur“ können wohl sicher dahin ausgelegt werden, daß man diese Gebete auch weglassen darf gelegentlich eines Jubiläums, einer Einkleidung oder einer Profeßablegung.
5. Diese Gebete unterbleiben auch, wenn unmittelbar auf die stille heilige Messe irgendeine liturgische Funktion oder fromme Übung folgt, ohne daß der Priester den Altar verläßt, wie zum Beispiel die Absolutio ad tumbam oder der sakramentale Segen: „immediate ac rite subsequatur aliqua sacra functio seu pium exercitium, quin celebrans ab altari recedat“¹⁵⁾. Es muß sich um eine fromme Übung handeln, die für alle Gläubigen, nicht nur für einen Teil derselben, bestimmt ist. Deshalb darf die heilige Kommunion erst nach diesen Gebeten ausgeteilt werden, wie die Heilige Ritenkongregation ausdrücklich erklärte¹⁶⁾. — Zelebriert der Priester zu Weihnachten oder am Allerseelentag zwei oder drei heilige Messen nacheinander, ohne den Altar zu verlassen, so braucht er die Schlußgebete nur nach der letzten Messe zu verrichten¹⁷⁾. Verläßt er aber den Altar, um die zweite oder dritte heilige Messe später oder an einem anderen Altar zu feiern, so muß er diese Gebete verrichten¹⁸⁾.

In neuester Zeit richtete der Erzbischof von Bologna, Kardinal Lercaro, an den Heiligen Stuhl die Bitte, die leonianischen Gebete nach einer stillen heiligen Messe auch dann weglassen zu dürfen, wenn in derselben eine Homilie oder Ansprache an die Gläubigen gehalten wird. Der Erzbischof begründete seine Bitte einerseits mit der Notwendigkeit der religiösen Unterweisung der Gläubigen und andererseits mit der Gefahr, daß der Gottesdienst zu lange dauern würde. Der Bitte des Kardinals wurde durch ein Dekret der Heiligen Ritenkongregation entsprochen, in welchem es heißt: „attentis expositis peculiaribus adjunctis, benigne annuit de speciali gratia juxta preces: servatis de cetero servandis“¹⁹⁾.

Durch dieses Dekret hat die Heilige Ritenkongregation der Erzdiözese Bologna die Erlaubnis erteilt, nach jenen stillen heiligen Messen, in denen gewöhnlich eine Homilie gehalten wird: „in quibus de more habetur homilia“, diese Gebete wegzulassen. Diese Entscheidung liegt ganz im

¹²⁾ Decr. auth. Nr. 4271, Nr. II.

¹³⁾ S. R. C., die 11 Martii, 1936.

¹⁴⁾ Ad mentem Decr. 3515, VII.

¹⁵⁾ Decr. auth. Nr. 4305.

¹⁶⁾ S. R. C., 25. Nov. 1932; Ephem. Lit., 1933, p. 537.

¹⁷⁾ Decr. auth. 3855, VII.

¹⁸⁾ Decr. auth. Nr. 3705; Ephem. Lit., 1933, p. 538.

¹⁹⁾ S. R. C. decr. Nr. 73/955 vom 22. Juli 1955.

Geiste des Dekretes vom 23. März 1955 über die Vereinfachung der Rubriken. Durch dieses Dekret werden die Kommemorationen und Orationes imperatae, besonders an Sonn- und Feiertagen stark eingeschränkt. Auch diese Neuerung scheint ihren Grund darin zu haben, daß der Glaubensverkündigung im Sonntagsgottesdienst mehr Raum gegeben werde, ohne daß der Gottesdienst zu sehr in die Länge gezogen und den Gläubigen zur Last wird. Die Wortverkündigung im sonntäglichen Gottesdienst ist von eminent pastoraler Bedeutung. Es soll die ganze „familia Dei“ im heiligen Glauben unterrichtet werden, die sich an Sonn- und Feiertagen um den Opferaltar schart. Das war ja in der Urkirche während langer Zeit die einzige Art der Glaubensverkündigung²⁰).

Aus dem Gesagten ist deutlich zu ersehen, daß es der Wunsch der Päpste ist, daß diese Gebete „pro conversione peccatorum, pro libertate et exaltatione sanctae Matris Ecclesiae“, außer in den angeführten Fällen, nach jeder stillen heiligen Messe gebetet werden. Noch ein Wort über die Meinung, in welcher diese Gebete verrichtet werden sollen. Es wurde schon darauf hingewiesen, in welcher der Kirche drohenden Gefahr die Päpste Pius IX. und Leo XIII. diese Gebete vorgeschrieben haben. Papst Pius XI. hat im Jahre 1930 angeordnet, daß sie zur Abwehr der russischen Gottlosenbewegung gebetet werden sollen²¹).

Welches Gewicht unser Heiliger Vater Papst Pius XII. auf das Beten dieser Gebete legt, ist ersichtlich aus der Epistola Apostolica „Sacro vergente anno“, die er am 7. Juli 1952 an die Völker Rußlands richtete²²). In diesem Schreiben sagt er: „Itaque Pius XI Pontifex Maximus anno 1930 diem praestitit S. Patriarchae Josepho sacrum totius Ecclesiae Patrono, „ut jactatae in Russicis regionibus religionis causa communes preces in Basilica Vaticana . . . Deo Optimo Maximo adhiberentur“²³); atque ipsemet ingenti piissimaque populi multitudine stipatus adesse voluit. Ac praeterea, sollemni allocutione in Consistorio habita, hisce verbis omnes adhortatus est: „Christo . . . humani generis Redemptori instandum, ut afflictis Russiae filiis tranquillitatem fideique profitendae libertatem restitui sinat; atque volumus ut quas fel. rec. decessor noster Leo XIII sacerdotes cum populo post sacrum expletum preces recitari iussit, eadem ad hanc ipsam mentem, scilicet pro Russia, dicantur; id ipsum Episcopi atque uterque clerus populares suos, vel sacro adstantes quoslibet, studiosissime moneant, in eorumdemque memoriam saepenumero revocent.“

Hanc Nos adhortationem jussionemque libenter iteramus ac confirmamus, cum condiciones, quibus in praesens apud vos religio utitur, haud meliores profecto sint, cumque Nos eadem impensissima benevolentia eodemque sollicitudinis studio afficiamur erga populos istos“²⁴).

Es wäre wohl angebracht, wenn die Gebete nach der heiligen Messe mit der Verlautbarung dieser Gebetsmeinung des Papstes eingeleitet würden, etwa mit den Worten: „Lasset uns beten für die Bekehrung Rußlands.“

Klagenfurt

Johannes Schneider, Stadtpfarrer

²⁰) Vgl. Ephem. Liturgicae, 1956, S. 41.

²¹) Acta Ap. Sedis, XXII, 301.

²²) Acta Ap. Sedis, 44 (1952), S. 508.

²³) Acta Ap. Sedis, 1930, p. 300.

²⁴) Ephem. Lit. 59 (1955), S. 287 bis 289.